

Vereinbarungen 2017

Radio/Fernsehen und Kirchen

Vereinbarungen zwischen
SRF Schweizer Radio und Fernsehen
Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und
Fernsehgesellschaft, Fernsehstrasse 1-4, 8052 Zürich
(nachfolgend «SRF») einerseits

und

den drei Landeskirchen der deutschen Schweiz andererseits
(christkatholische Kirche, evangelisch-reformierte Kirchen, römisch-
katholische Kirche)

22. März 2017

INHALT

Einführung	4
1. Vereinbarungen zwischen SRF und den Kirchen	5
Kapitel 1 Der Programmauftrag von SRF für religiöse Sendungen	5
Kapitel 2 Das Verhältnis von SRF zu den Kirchen	7
Kapitel 3 Die Zusammenarbeit von SRF mit den Kirchen	8
Unterschriften der Parteien	10
2. Verabredungen	11
Verabredung 1 Wort zum Sonntag von SRF	11
Verabredung 2 Gottesdienst-Übertragungen von SRF	13
Verabredung 3 Profil, Selbstverpflichtung, Auswahl und Einsatz der PredigerInnen für die Radiopredigten	21
3. Dokumente	25
Grundlagentexte zur Sache in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen	25
3. Anhang	30
Auswahlverfahren und Weiterbildung von Radiopredigenden	30
5. Personen und Adressen	35

SRF ist eine Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (nachfolgend «SRG SSR») und begründet in diesem Vertrag Rechte und Pflichten für das Gesamtunternehmen SRG SSR.

Das vorliegende Dokument ersetzt die Vereinbarungen, die erstmals im Jahr 1979 und letztmalig 2012 zwischen SRF (bzw. seinen Vorgängerorganisationen) und den drei in den meisten Kantonen als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten christlichen Kirchen (hier „Landeskirchen“ genannt) abgeschlossen wurden.¹

Beim jährlichen KIRCHENGESPRÄCH 2016 zwischen den Vertragspartnern wurde beschlossen, die VEREINBARUNGEN zu aktualisieren. Einerseits sollte auf den positiven Erfahrungen aufgebaut und andererseits den neuen Entwicklungen in den Kirchen und in den Medien Rechnung getragen werden, insbesondere der Konvergenz von Radio, Fernsehen und Multimedia bei SRF und den Entwicklungen im Online-Bereich. Der Text der neuen VEREINBARUNGEN wurde von einer Arbeitsgruppe unter Federführung von Judith Hardegger (SRF) ausgearbeitet.

Anlässlich des KIRCHENGESPRÄCHS am *22. März 2017 in Zürich* wurden die Vereinbarungen 2017 genehmigt und unterzeichnet. Die VEREINBARUNGEN gelten bis *zum 31. Dezember 2021*. Sofern bis zum *30. Juni 2021* keine Partei eine Änderung beantragt, wird die Vereinbarung um ein weiteres Jahr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Jahresende verlängert. Die VERABREDUNGEN können zwischen den Redaktionen und den Beauftragten neu ausgehandelt werden. Über allfällige Änderungen informieren sie beim nächsten KIRCHENGESPRÄCH.

¹ In den anderen Sprachregionen bzw. Unternehmenseinheiten der SRG SSR (RTS, RSI und RTR) hat sich die Zusammenarbeit mit den Kirchen historisch unterschiedlich entwickelt. Folgende vertragliche Vereinbarungen sind in Kraft:

Convention entre la RTS, Médias-pro et Cath-Info, 1^{er} novembre 2016 (gültig 1.1.2017 – 31.12.2018)

Accordo di collaborazione tra RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana e Diocesi di Lugano, 6 dicembre 2012

Accordo di collaborazione tra RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana e Commissione evangelica per i mezzi di comunicazione, 29 novembre 2012

1. VEREINBARUNGEN ZWISCHEN SRF UND DEN KIRCHEN

KAPITEL 1 DER PROGRAMMAUFTRAG VON SRF FÜR SENDUNGEN MIT RELIGIÖSER THEMATIK

Die Bedeutung der Religion ist in der Schweiz wie in anderen westlichen Gesellschaften durch eine doppelte Entwicklung gekennzeichnet. Einerseits nimmt das institutionelle Gewicht der christlichen Kirchen ab, andererseits bleiben religiöse Fragen im Bewusstsein des Publikums präsent. Die Individualisierung der Lebensstile führt zu einer wachsenden Nachfrage nach Orientierung und nach verlässlichen Werten. Die Globalisierung der Wirtschaft, weltweite Migration und gewalttätige Konflikte verstärken den Austausch der Kulturen und die Notwendigkeit eines Dialogs der Zivilisationen und Religionen.

Unter diesen Vorzeichen bekommt auch die religiöse Kultur unseres Landes ein neues Gesicht. ChristInnen und AgnostikerInnen begegnen in ihrem Alltag Menschen verschiedener religiöser Herkunft. Sache der Medien ist es, über diese Entwicklungen zu berichten und zur Einordnung der neuen Phänomene beizutragen. Die SRG SSR ist dem Service public verpflichtet. Somit sind ihre Programme in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Kulturen und religiösen Werten auf besondere Weise gefordert. In Art. 2. Abs. 2 der Konzession SRG vom 28.11.2007 (Stand 1. Januar 2016) wird der Ausdruck „Religion“ explizit erwähnt.

Religiöse Inhalte kommen in informativen, meinungsbildenden, kulturvermittelnden und unterhaltenden Sendungen zur Darstellung. Sendungen mit religiöser Thematik setzen sich systematisch mit religiösen Ereignissen und Phänomenen, Personen und Institutionen auseinander und bereiten religiöse Erfahrungen und Werte auf vielfältige Weise journalistisch auf oder vermitteln sie: durch aktuelle Informationen und kritische Reflexionen, durch die Wiedergabe von kultischen Ereignissen, durch Angebote zur Lebensgestaltung und Impulse zur Lebensbewältigung, durch Besinnung auf spirituelle Wurzeln.

Zur Erfüllung dieses Programmauftrags arbeitet die SRG SSR mit den Kirchen zusammen. Diese besitzen jedoch so wenig wie andere Institutionen einen Anspruch auf Sendezeit, Auftritt oder Werbung. Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind in der Bundesverfassung garantiert (BV Art. 17 und Art. 93, Abs. 3).

Einen Sonderfall stellt die religiöse Sendung FENSTER ZUM SONNTAG dar. Dieses Programm existiert seit September 1995 und wird von ALPHA-VISION und ERF Medien produziert und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Vereinbarungen.

In der Schweiz nehmen die christkatholische Kirche, die römisch-katholische Kirche sowie die evangelisch-reformierten Kirchen aus mehreren Gründen eine Sonderstellung ein. Die Geschichte dieser Kirchen ist mit der Geschichte des Landes eng verwoben. Christliche Werte, Glaubensüberzeugungen und Symbole sind tief in seiner Kultur verankert. Die Kirchen stehen gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen nahe und leisten einen Service public, der Respekt und öffentliche Anerkennung genießt, auch wo Kirche und Staat getrennt sind. Noch immer machen die Mitglieder der drei Landeskirchen den grössten Teil der religiös orientierten Menschen des Landes aus.

Aus diesen Gründen pflegt SRF unbeschadet seiner Autonomie und Unabhängigkeit zu diesen Kirchen besondere Beziehungen. Der Auftrag der elektronischen Medien, einen Beitrag zur Verständigung (vgl. Konzession SRG Art. 2, Abs. 2) und zum religiösen Frieden (vgl. BV Präambel, Art. 8, 15 und 72 sowie StGB Art. 261) zu leisten, verpflichtet ausserdem zu einer Zusammenarbeit im Geist der Ökumene.

Ausser den genannten Kirchen wird jede namhafte religiöse Gruppierung mit überregionaler Verbreitung in angemessener Form im Programm berücksichtigt, sofern sie sich im Geist der Toleranz in die pluralistische Gesellschaft einfügt, die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung bejaht, dem Gemeinwohl verpflichtet ist und keine parteipolitischen oder kommerziellen Zwecke verfolgt.

Die Programmverantwortung für alle religiösen Sendungen tragen die zuständigen Redaktionen von SRF. Sie erarbeiten im Auftrag und in Abstimmung mit der Direktion von SRF das Konzept für Inhalt und Gestaltung. Eine engere Zusammenarbeit mit den Kirchen ist dort angezeigt, wo über die journalistische Vermittlung von religiösen Inhalten hinaus Sendungen mit religiöser Thematik von SRF in Inhalt und Intention als christlich deklariert werden. Dies betrifft die Sendungen WORT ZUM SONNTAG, IN PLED SIN VIA, RADIOPREDIGTEN und GOTTESDIENSTÜBERTRAGUNGEN von SRF. SRF entscheidet in eigener Kompetenz über die Schaffung, Änderung oder Absetzung von Sendungen religiösen Inhalts.

Werden in diesen Sendungen Personen beauftragt, Fragen und Probleme des Glaubens, der Gesellschaft und der Lebensgestaltung aus christlicher Sicht darzustellen, müssen sie zumindest eine theologische Ausbildung haben oder in einem kirchlichen Dienst stehen. In diese Kategorie von Sendungen fallen seit langer Zeit das WORT ZUM SONNTAG, IN PLED SIN VIA sowie die RADIOPREDIGTEN. Für die Auswahl der Personen, die in diesen Sendungen zu Wort kommen, sind die Kirchen, vertreten durch ihre Radio- und Fernsehbeauftragten, mitspracheberechtigt. Für das Auswahlverfahren und die Ausbildung der Sprecherinnen und Sprecher tragen sie eine Mitverantwortung. Den Auftrag erteilt aber die zuständige Redaktion. Nach der Wahl nimmt die entsprechende Person den Auftrag in eigener Verantwortung wahr. Den Entscheid zur Ausstrahlung der einzelnen Sendung fällt die Redaktion.

Wo Sendungen von SRF live oder zeitverschoben religiöse Feiern in kirchlich-liturgischen Formen vermitteln, ist die jeweilige Kirche als Stifterin des Ereignisses für das Geschehen am Handlungsort zuständig. In diese Kategorie von Sendungen fallen die Gottesdienstübertragungen. Die Redaktion von SRF legt rechtzeitig die Planungsdaten für jeweils ein Jahr fest (Anzahl, konfessionelle Verteilung, Termine). Sie entscheidet über den Einsatz von Finanzen und Produktionsmitteln, was die Auswahl von Orten und Räumen beeinflusst. Sie sorgt auch für die Einhaltung der technischen und redaktionellen Qualitätsstandards. Für aktuelle Gottesdienstübertragungen bei ausserordentlichen Ereignissen gelten besondere Regeln (vgl. Verabredung 2 Ziff. 9).

Für die redaktionelle Beurteilung massgebend sind in erster Linie die Bestimmungen der Konzession, die publizistischen Leitlinien von SRF, das programmliche Umfeld, die journalistischen Sorgfaltsregeln sowie die besonderen Auflagen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. Um in den Sendungen eine hohe Qualität zu erreichen, stellt die Redaktion aber auch Anforderungen an die Eignung der auftretenden Personen, an die Relevanz ihrer Botschaft, an die Fähigkeit zur Selbstkritik und Reflexion des eigenen Auftritts im Medium und an die Dramaturgie der gesamten Sendung.

Die Zusammenarbeit erfordert den ständigen Dialog zwischen Redaktion und Beauftragten. Die kirchlichen Radio- und Fernsehbeauftragten sind bei diesen Sendungen die direkten Ansprechpartner der Fachredaktion. Sie vertreten in der Zusammenarbeit die Anliegen der Kirchen, in deren Auftrag sie handeln, und sie bringen ihre theologische Kompetenz und kommunikative Erfahrung ein. Ihr erstes Ziel ist es, für die Sendungen überzeugende Personen zu gewinnen, die ihre Botschaft glaubhaft, verständlich und in bestmöglicher Qualität vermitteln. Das besondere Augenmerk der Beauftragten gilt der Authentizität von Form und Aussage. Die Beauftragten sind aber auch gegenüber ihren Kirchen Vermittler, indem sie die publizistischen Vorgänge aus der Eigengesetzlichkeit der Medien heraus verstehen, verständlich machen oder auch kritisieren und zu einer kommunikativen Präsenz der Kirchen in der Gesellschaft beitragen. Während des Produktionsprozesses nehmen die Beauftragten die Interessen der Gemeinden vor Ort wahr. Sie beraten und begleiten die Gemeinden von den ersten Vorüberlegungen bis zur Nachbearbeitung, sorgen für die organisatorischen Vorbereitungen auf kirchlicher Seite und verantworten die kirchliche Mitwirkung an diesen Sendungen gegenüber ihren Auftraggebern. Den Letztentscheid über die Ausstrahlung der Sendung fällt die Redaktion. Damit sie ihn in den verschiedenen Phasen des Produktionsprozesses angemessen vorbereiten kann, müssen Fristen für die Bereitstellung der Unterlagen und für die Kommunikation zwischen den mit der Sendung befassten Personen eingehalten werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Beauftragten und den Redaktionen wird nach Sendungen spezifiziert in VERABREDUNGEN festgelegt (siehe VERABREDUNGEN 1 bis 3). Werden diese neu formuliert, informieren Redaktion und Beauftragte die TeilnehmerInnen des jährlichen KIRCHEN-GESPRÄCHS. Wo Differenzen zwischen Redaktion und Beauftragten nicht bereinigt werden können, haben die Vorgesetzten von SRF den Letztentscheid.

UNTERSCHRIFTEN DER PARTEIEN

Die Vereinbarungen 2017 wurden im vorliegenden Wortlaut von den Parteien in vier Exemplaren unterzeichnet.

Zürich, 22. März 2017

für SRF

Rudolf Matter
Direktor SRF

Stefan Charles
Abteilungsleiter SRF Kultur

für die evangelisch-reformierten Kirchen

Christoph Weber-Berg
Präsident Verein
Reformierte Medien

Pascale Huber
Publizistische Leiterin
Reformierte Medien

für die römisch-katholische Kirche

Odilo Noti
Präsident Verein
Katholisches
Medienzentrum

Charles Martig
Direktor Katholisches
Medienzentrum

für die christkatholische Kirche

Maja Weyermann
Informationsbeauftragte
Christkatholische Kirche

Lars Simpson
Synodalrat der
Christkatholischen Kirche
der Schweiz

2. VERABREDUNGEN

Die nachfolgenden VERABREDUNGEN wurden zwischen den für den Bereich Religion zuständigen Redaktionen von SRF und den kirchlichen Medienzentren getroffen.

VERABREDUNG 1 WORT ZUM SONNTAG VON SRF

1. Sendekonzept
Das WORT ZUM SONNTAG ist ein christlicher Kommentar zum Zeitgeschehen. Der Beitrag ist keine Kanzelrede, sondern ein persönlicher Kommentar. Christliche Theologinnen und Theologen greifen gesellschaftliche Themen und Fragen zur individuellen Lebensgestaltung auf, sie nehmen aus christlicher Perspektive dazu Stellung und verknüpfen diese mit eigenem Wissen und gelebter Spiritualität.

Die Sendung dauert insgesamt ca. vier Minuten und wird am Samstagabend, um etwa 20 Uhr zwischen TAGESSCHAU und den Unterhaltungsprogrammen ausgestrahlt.

Die Sprechenden reden im eigenen Namen und wenden sich an ein breites Publikum, das religiöse Themen eher beiläufig zur Kenntnis nimmt. Sie verwenden eine gut verständliche Sprache, vermeiden kirchlichen Jargon und knüpfen bei Erfahrungen an, die allgemein nachvollziehbar sind. Die Sprechenden überzeugen durch ihre Person, durch eine profilierte Rede und durch die Relevanz ihres Themas. Das Wort zum Sonntag führt, ob mit erzählerischen oder argumentativen Mitteln, immer zu einer christlichen Aussage für die Gegenwart. Persönliche Wertungen machen die Sprechenden als solche erkennbar.

Ein kleines Team umfasst paritätisch Theologinnen und Theologen aus katholischer und evangelischer Tradition. Das Team steht für eineinhalb bis zwei Jahre im Einsatz.
2. Auswahlverfahren
Auswahl und Ausbildung der Sprechenden verantworten der Redaktionsleiter/die Redaktionsleiterin, die zuständige Redaktorin/der zuständige Redaktor einerseits und die kirchlichen Radio- und Fernsehbeauftragten andererseits gemeinsam. Mit dem/der Beauftragten der christkatholischen Kirche wird rechtzeitig Rücksprache genommen.

Das Auswahlverfahren sieht mehrere Stufen vor: Nomination von mindestens zwei Kandidaten/Kandidatinnen pro Sprecherstelle, Akquisition, Kamertest mit Probewort, Vor-Evaluation, zwei Tage für die Endauswahl, Evaluation und Wahl des Teams, Ausbildungs-Seminar, Einsatz.

Die Namen der ausgewählten Sprecherinnen und Sprecher werden der Abteilungsleitung Kultur und der Direktion von SRF zur Kenntnis gebracht. Erst danach werden die Namen veröffentlicht. Die Sprechenden werden von der Redaktion beauftragt und vertraglich an die konzessionellen und rechtlichen Bestimmungen von SRF gebunden.

In Konflikt- und Krisensituationen beraten sich die zuständige Redaktorin/der zuständige Redaktor mit der Redaktionsleiterin/dem Redaktionsleiter und dem/der konfessionell zuständigen Radio- und Fernsehbeauftragten und beziehen je nach Situation die nächst höheren Instanzen mit ein. Die Letztentscheidung obliegt der Abteilungsleitung Kultur und der Direktion von SRF.

3. Einsatz und Weiterbildung

Die redaktionelle Verantwortung für die Sendung und für ihre einzelnen Ausgaben (inklusive Produktionsablauf) liegt bei der Redaktion. Die Sprecherinnen und Sprecher senden ihren Text vier Tage vor der Aufzeichnung an die Redaktion. Diese begutachtet ihn, gibt ein Feedback und betreut die Aufzeichnung.

Im Verlauf des Einsatzes finden in der Regel etwa halbjährlich Weiterbildungstage statt, die für die Sprechenden verpflichtend sind. Inhalt und Ziel werden von der Redaktion und den Beauftragten gemeinsam festgelegt.

4. Kostenbeteiligung der Kirchen

Aufwände für die Probeworte werden den Kandidierenden nicht entschädigt. Bei der Endauswahl und dem Ausbildungsseminar sowie den Weiterbildungstagen tragen die kirchlichen Medienzentren die Kosten für Essen und Unterkunft, die Redaktion übernimmt die Kosten für die ReferentInnen sowie für die Technik und die Ausbildungsräume.

Für jedes gehaltene WORT ZUM SONNTAG vergütet SRF den Auftretenden ein Honorar und die Spesen.

Hinweis

Für die Sendung IN PLED SIN VIA ist die Radiotelevision Svizra Ruman-tscha RTR zuständig.

Vorbemerkung Konvergenz

Per 2017 werden einige Gottesdienste auf SRF konvergent ausgestrahlt. Der dritte Vektor online wird derzeit lediglich auf den Sendungsseiten mit ausgestrahlten Sendungen bespielt.

1. Grundsatz

Zielpublikum der Gottesdienst-Übertragungen sind nicht nur die jeweiligen Kirchenmitglieder. Die Gottesdienste sollen vielmehr auch für ein kirchenfernes Publikum Einblicke und Zugänge zu vielleicht fremden religiösen Welten schaffen. Zudem bezeugen Gottesdienst-Übertragungen auch einen Respekt vor der betreffenden religiösen Gemeinschaft. Für SRF bedeutet dies, dass der Gottesdienst als ein Modell von Kommunikation über religiöse Inhalte, Symbole und Geheimnisse betrachtet und für die Zuhörenden und Zuschauenden umgesetzt wird. Die liturgischen Elemente und die Dramaturgie des Gottesdienstes werden als kommunikative Kraft medial eingesetzt. Das erfordert von den kirchlich Beauftragten und der Redaktion eine intensive Arbeit an Inhalt, Form und Auftritt.

SRF überträgt Gottesdienste im monatlichen Rhythmus (evangelisch-reformierte, römisch-katholische sowie einen christkatholischen pro Jahr). Jährlich werden etwa 8 Gottesdienste konvergent, d.h. sowohl im Fernsehen (SRF 1) als auch im Radio (SRF 2 Kultur) übertragen. An den restlichen Terminen werden entweder reine Fernseh- oder reine Radiogottesdienste übertragen. Bei Fernsehen SRF bestehen Kooperationen mit RTS und RSI sowie zu besonderen Terminen mit weiteren Sendern. Hinzu kommt jährlich die Übertragung eines orthodoxen Gottesdienstes oder einer Feier einer nicht-christlichen Religion.

Grundsätzlich obliegt den Beauftragten die Verantwortung für den Gottesdienst vor Ort als Ereignis der Kirche. Die Redaktion trägt die Verantwortung für die Übertragung. Für die rechtzeitige Planung der Gottesdienste erstellt die Redaktion Jahrespläne (bis März des Vorjahres).

2. Auswahl der Personen, Gemeinden, Orte und Inhalte
Die kirchlichen Beauftragten akquirieren Gemeinden bzw. Gemeinschaften nach den folgenden Kriterien: kommunikative Fähigkeiten der beteiligten Personen, deren Medientauglichkeit, geeignete Räume, motivierte Gemeinde, hohe Qualität der Kirchenmusik sowie klare inhaltliche Intentionen für den Gottesdienst. Die Gemeinden müssen sich mit den Konzessionsbestimmungen von SRF einverstanden erklären. So muss auch auf Spendenaufrufe (Kollekte) im zu übertragenden Gottesdienst verzichtet werden. Die Beauftragten unterbreiten der Redaktion bis spätestens 6 Monate vor der Ausstrahlung einen Vorschlag. Der Ort kann für eine oder mehrere Übertragungen gelten, das inhaltliche Konzept ist jedoch für jeden Gottesdienst neu zu vereinbaren. Die Redaktion erteilt den verbindlichen Auftrag.

3. Reko
Die Beauftragten treffen zusammen mit den Verantwortlichen der Gemeinde die organisatorischen Vorbereitungen und beraten sie bei der Erarbeitung des detaillierten inhaltlichen Konzepts. Für eine optimale Umsetzung nehmen sie rechtzeitig mit der Redaktion Kontakt auf und entscheiden die einschlägigen Fragen gemeinsam mit ihr. Dann erstellen sie einen provisorischen Ablauf und lassen ihn zusammen mit den notwendigen Raum- und Ortsplänen zwei Monate vor der Übertragung der Redaktion zukommen. Bei komplexeren Übertragungen machen Beauftragte, Redaktion und Regie vor der Reko eine erste Ablaufbesprechung. Die Reko vor Ort erfolgt durch die Redaktion. Die Redaktion beruft die technische Equipe von SRF und tpc ein und leitet diese. Der Termin wird rechtzeitig und in Rücksprache mit den Beauftragten und der Gemeinde festgelegt und etwa sechs Wochen vor der Übertragung angesetzt. Die Beauftragten stellen den liturgischen Ablauf vor und geben zusammen mit den im Gottesdienst verantwortlichen Personen Auskunft. Am Ende der Reko sind alle für die Übertragung relevanten organisatorischen, inhaltlichen und gestalterischen Punkte verbindlich festgelegt.

4. Gottesdienstablauf und Pressetext
Gemäss den Ergebnissen der Reko erstellen die Beauftragten den definitiven Ablauf entsprechend den formalen Vorgaben der Redaktion und übermitteln ihn drei Wochen vor der Übertragung an die Redaktion. Diese liest ihn vor allem im Hinblick auf Inhalt, Dramaturgie und die mediale Umsetzung. Dann leitet sie den Ablauf an die Regie sowie an die anderen Sprachregionen (RTS und RSI) weiter, so es sich um einen in jenen Sprachregionen

auszustrahlenden Gottesdienst handelt.

Sechs Wochen vor der Übertragung liefern die Beauftragten der Redaktion Unterlagen für den Presstext. Die Redaktion verfasst ihn und gibt ihn an Media Relations von SRF weiter, welche die Presse und die kirchlichen Medien damit bedient. Je nach Redaktionsschluss des Bulletins Religion von SRF können die Presstexte auch früher eingefordert werden.

5. Vorbereitungen zur Sendung und Direktübertragung
Die Beauftragten sind für das Coaching der Personen, die im Gottesdienst auftreten, besorgt und geben der Gemeinde unmittelbar vor der Übertragung die notwendigen Anweisungen.

Proben und weitere Besprechungen finden nach Absprache zwischen Redaktion und den Beauftragten sowie – beim Fernsehen – der Regie statt. Bei jeder Gottesdienstaufzeichnung ist ein Beauftragter/eine Beauftragte vor Ort anwesend. Die Verantwortung während der Direktübertragung liegt bei der Redaktion. Sie ist die Ansprechpartnerin der Regie. Die Beauftragten erhalten die technischen Mittel, um während der Sendung die Umsetzung des Inhalts und die authentische Darstellung der Liturgie mitverfolgen und Redaktion und Regie beim Ablauf unterstützen zu können. Vor der Ausstrahlung erarbeiten die Beauftragten Vorschläge für mögliche Kürzungen und Verlängerungen.

6. Nachgefragt (Spezifisch Fernsehen SRF)
Für die an die Übertragung anschliessende Sendung NACHGEFRAGT ist die Redaktion zuständig. Sie stimmt Thema und GesprächspartnerInnen auf den Gottesdienst ab, bespricht sich darüber mit den Beauftragten und entscheidet selbständig. Die Beauftragten leisten nach Möglichkeit Hilfestellungen bei der Realisierung.

7. Nachbearbeitung
Die auf der Redaktion eintreffende Publikumskorrespondenz wird von der Redaktion beantwortet. Die Beauftragten sind soweit nötig der Gemeinde behilflich bei der Erledigung von Rückmeldungen, die an sie gelangen, vor allem dann, wenn nach der Übertragung ein Feedback organisiert wird.

8. Kostenverteilung

SRF trägt die Kosten für Redaktion und Technik, die kirchlichen Mediendienste jene für ihre Beauftragten und die Gemeinde die Kosten für zusätzlich hinzugezogene Musiker und für ihre eigenen personellen und materiellen Ressourcen. Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines Zuschauertelefons werden von kirchlicher Seite getragen. Weder an Einzelpersonen noch an die Kirchgemeinden werden von SRF Honorare oder Entschädigungen ausbezahlt. Die kirchlichen Mediendienste tragen die Kosten für die Leistungen ihrer Beauftragten. SRF entrichtet den kirchlichen Medienzentren je Gottesdienstübertragung im SRF CHF 1000 für die Erstellung des Drehbuchs und für administrative Aufwendungen. Die Rechnung wird jeweils nach der Übertragung gestellt.

9. Gottesdienstübertragungen nach ausserordentlichen Ereignissen

9.1 Ausgangspunkt und Problemstellung

Nach ausserordentlichen Ereignissen (Flugzeugabstürze, Attentate, Bergstürze, Katastrophen, plötzlicher Hinschied von berühmten Persönlichkeiten etc.) wird das Fernsehen bisweilen mit der Erwartung konfrontiert, eine Trauerfeier oder einen Gedenkgottesdienst zu übertragen. Die Entscheidung darüber liegt grundsätzlich bei der Chefredaktion.

Die Redaktion Sternstunden hat zusammen mit der Chefredaktion die wichtigsten Punkte für die Programmpolitik des Senders festgehalten und Richtlinien für die redaktionelle Begleitung erarbeitet. Denn jede Ausnahmesituation schafft Probleme, die nur aufgrund eines wohlüberlegten Konzepts befriedigend und nach professionellen Kriterien gelöst werden können.

Die Erfahrung zeigt:

- Es muss sehr schnell gehandelt werden und es bleibt wenig Zeit zur Realisierung.
- Viele Interessengruppen wirken auf die Gestaltung einer Trauerfeier aktiv ein und müssen berücksichtigt werden: direkt betroffene Einzelpersonen, Familien, Pfarrer und Kirchgemeinden, Unternehmen, Eventfirmen, Behörden und sonstige Vertreter der Öffentlichkeit.
- Naturgemäss zeigen die Medien ein hohes Interesse am Anlass, was eine sorgfältige und würdige Übertragung beeinträchtigen kann.
- Die Kosten für eine solche Übertragung sind hoch.

- 9.2 Die spezifischen Eigenschaften von Trauerfeiern
Zunächst gilt es, den Ereignischarakter von Trauerfeiern klar zu bestimmen. Für SRF sind folgende Punkte massgebend:
- 9.2.1 Trauergottesdienste sind eine Veranstaltung der Kirche. Stifterin des Ereignisses ist die örtliche Pfarrei/Kirchgemeinde. Da sie im Normalfall Eignerin des Kirchengebäudes ist, hat sie auch rechtlich die Hoheit über den Kirchenraum. Die kirchliche Ortsgemeinde hat somit die Entscheidung und die volle Verantwortung für den Gottesdienst und seine Gestaltung sowie für die Zulassung zum Gottesdienstraum zu übernehmen. In der Praxis ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei ökumenischen und interreligiösen Feiern häufig übergeordnete Instanzen in die Gestaltung hinein wirken (Kirchenräte, Bischöfe, teilweise auch staatliche Stellen). Die kirchlichen Fernsehbeauftragten orientieren ihrerseits die Kirchen über die Regelungen des Fernsehens und stehen beiden Seiten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 9.2.2 Anders ist die Sache zu beurteilen, wenn eine säkulare Trauerfeier (z.B. ein Staatsakt) mit oder ohne liturgisch-religiöse Elemente stattfindet. In solchen Fällen wird kaum je ein Kirchenraum benützt. In Erinnerung ist die Trauerfeier unmittelbar nach der Rückführung der Toten aus Halifax in einem Hangar des Flughafens Kloten und die Trauerfeier im Kursaal von Überlingen nach dem Flugzeugzusammenstoss über dem Bodensee.
- 9.2.3 Politische Instanzen, Unternehmen, Eventfirmen, Familien oder Verbände sind im Fall von Trauergottesdiensten der Pfarrei oder Kirchgemeinde gegenüber weder Auftraggeber noch können sie Weisungen erteilen. Sie bitten – gewiss mit einer moralischen Autorität – um die Abhaltung eines Trauergottesdienstes und handeln ihn mit der Kirche aus. Verschiedene Anlässe haben gezeigt, dass das rechtliche Verhältnis von Kirche und Staat bzw. von religiösen und gesellschaftlichen Institutionen in solchen Situationen nicht immer eindeutig ist und dass Kirchen gelegentlich für fremde Zwecke instrumentalisiert werden.
- 9.2.4 Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass die Kirchen bei dieser Aufgabe gelegentlich überfordert sind. Sie sind daran interessiert, bei solchen Anlässen von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen zu werden, und sie möchten diese Erwartungen auch erfüllen. Doch gerade deshalb werden unter den konkreten Umständen die Zuständigkeiten oft nicht klar auseinander gehalten und missverständliche Signale ausgesandt. Es ist darum wichtig,

dass der Charakter der Veranstaltung von allen Seiten klar kommuniziert wird.

9.3 Redaktionelle Kriterien für die Gottesdienst-Übertragungen

9.3.1 SRF kann konsequenterweise nur entscheiden, ob es einen Trauergottesdienst übertragen will oder nicht. Alle Details müssen ausgehandelt und können zur Bedingung einer Ausstrahlung gemacht werden. Auch SRF kann keine Ansprüche direktiv durchsetzen. Andererseits hat niemand ein Recht auf TV- oder Radio-Präsenz.

9.3.2 Verhandlungspartnerin der Redaktion ist in letzter Instanz immer die Pfarrei/Kirchgemeinde, vertreten durch den Pfarrer/die Pfarrerin und – bei den Reformierten zusätzlich – die Kirchenpflege.

9.3.3 Auf Grund der Konzessionsauflagen sind folgende Bedingungen strikte einzuhalten:

- a) Die Würde des Anlasses ist zu gewährleisten.
- b) Der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Pietät gegenüber den trauernden Angehörigen, ist zu jeder Zeit zu respektieren.
- c) Der religiöse Friede darf nicht gestört werden.
- d) Weder politische noch Firmen- oder Image-Werbung darf zugelassen werden.

9.3.4 Um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, macht SRF die Übertragung von folgenden Bedingungen abhängig:

- a) Die Redaktion soll spätestens 24 Stunden vor der Ausstrahlung im Besitz des liturgischen Ablaufs und aller Texte, die gesprochen werden, sein. Auf Grund dieser Unterlagen wird der Ablauf zuhanden der Regie erstellt. Die Redaktion hat das Recht und die Pflicht, zur Einhaltung der obengenannten Kriterien auf Änderungen in den Texten hinzuwirken.
- b) SRF strebt an, Host-Broadcaster zu sein und das exklusive Aufzeichnungsrecht zu haben. Keine andere Film- oder Ton-equipe darf während der Übertragung im Raum sein. Die Pressefotografen bekommen einen Platz zugewiesen, wo sie die Würde der Übertragung nicht stören.
- c) Die Redaktion bestimmt zusammen mit der Regie die Bildgestaltung und die fernsehadaquate Umsetzung. Die Redaktion ist bei der Reko und während der Übertragung vor Ort. Die Regie sorgt für eine diskrete Präsenz der Fernstechnik und zeigt keine Nahaufnahmen von trauernden Angehörigen.
- d) Die Redaktion entscheidet, ob und von wem während der Übertragung ein begleitender Kommentar gesprochen wird.
- e) Um die Kommunikation mit allen Beteiligten und die Qualität

der Übertragung sicherzustellen, ist die Redaktion schon zu Beginn bei der Besprechung und Vereinbarung des liturgischen Ablaufs und der Mitwirkenden vor Ort.

- 9.3.5 Im Gegenrecht zum exklusiven Aufzeichnungsrecht erhalten alle interessierten Fernsehveranstalter Ton und Bild kostenlos zur simultanen Ausstrahlung mit SRF-Logo oder nach Vereinbarung mit der Chefredaktion gegen Bezahlung ein Cleanfeed (ohne Logo). Vorbehalten bleiben selbstverständlich andere Regelungen im Rahmen der EBU.
 - 9.3.6 Wenn ein anderer Veranstalter Host-Broadcaster ist, macht SRF die Ausstrahlung davon abhängig, dass die unter 9.3.3 genannten Kriterien erfüllt sind.
 - 9.3.7 Die Redaktion Sternstunden hält sich im Übrigen an die Usancen sonstiger Gottesdienstübertragungen. Sie informiert rechtzeitig die kirchlichen Fernsehbeauftragten und kommuniziert die Übertragung auf den üblichen Kanälen an die Öffentlichkeit.
- 9.4 Fernsehinterne Koordination
- 9.4.1 Gottesdienste bei ausserordentlichen Ereignissen sind von der Sache her mit der Aktualität verbunden. Angesichts der komplexen kommunikativen, operativen und fachredaktionellen Probleme und Vorgaben bezieht die Chefredaktion vor ihrem Entscheid die Redaktion Sternstunden mit ein und erteilt ihr dann den Auftrag zur Produktion und zur redaktionellen Betreuung der Übertragung.
 - 9.4.2 Der Entscheid wird erst öffentlich kommuniziert, wenn vorgängig die beteiligten Personen, Unternehmen, Behörden, Pfarrer und Pfarrei/Kirchgemeinden auf die obengenannten Richtlinien hingewiesen worden sind. Die in Punkt 9.3.4 genannten Voraussetzungen müssen auch erfüllt sein, wenn Dritte das Angebot einer Mit- oder Vollfinanzierung der Gottesdienst-Aufzeichnung anbieten.
 - 9.4.3 Die Redaktion Sternstunden hat die operative Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Übertragung. Sie ist auch verantwortlich für klare Abmachungen mit den Beteiligten und setzt die Vereinbarungen mit anderen Fernseh- und Radiostationen durch. Sie vereinbart intern die Einbettung ins Programmumfeld, u.a. mit allfälligen Direktschaltungen unmittelbar vor der Übertragung, und schafft die notwendigen Kontakte mit der Newskoordination.

9.4.4 Das Produktionsbudget für solche ausserordentlichen Übertragungen liegt bei der Chefredaktion.

1. Profil

Die Radiopredigt wird am Sonntagmorgen auf Schweizer Radio SRF 2 Kultur und SRF Musikwelle, also auf öffentlichen Sendern, ausgestrahlt. Die Sprechenden sind theologisch und sprecherisch ausgebildet und von ihrer Kirche für den verkündigenden Dienst beauftragt. Die Radiopredigt wendet sich nicht nur an Glaubende, sondern auch an ein Publikum ausserhalb der Kirchen. Im gesamten Radioprogramm nimmt die Radiopredigt eine besondere Stellung ein: denn nur in dieser Sendung kann eine Person zehn Minuten lang ununterbrochen – und mit einer „Carte blanche“ versehen – sprechen. Sendezeit und inhaltliche Freiheit sind Chancen für die christliche Verkündigung.

Eine Radiopredigt kann gelingen, wenn sie die Regeln des gesprochenen Worts am Radio befolgt. Die Hörenden gehören verschiedenen Konfessionen an, sind vielleicht aus ihrer Kirche ausgetreten oder haben nie einer angehört. Einige schalten ihr Radio extra für die Predigt ein, andere haben das vorherige Programm gehört und bleiben „hängen“. Sie warten ab, was jetzt kommt. In den ersten zwanzig Sekunden entscheiden sie: Passt mir die Stimme oder nicht? Wirkt sie glaubwürdig? Interessiert mich die Fragestellung? Inwiefern komme ich darin vor?

Die Radiopredigt ist ein Denkangebot: in klare Worte gefasst, argumentativ aufgebaut, die Überlegungen in neue Zusammenhänge gestellt und für die Hörenden ästhetisch ansprechend gestaltet.

Die Radiopredigt ist nicht geschrieben, um gelesen, sondern um gehört und verstanden zu werden. Daher sind die Sätze kurz und verständlich. Die Aussagen sind konkret und bildhaft. Hier wird in Alltagsprache geredet. Und dies wird unterstützt durch eine klare Gliederung. Dies erlaubt auch später zugeschalteten Hörenden den Einstieg. Anders als in der Kirche sitzen die Hörenden nur gerade wenige Meter von den Sprechenden entfernt, meist allein. Das ergibt eine persönliche, nahe Sprech-Hörsituation.

Die Predigt will bei den Hörenden wirken. Sie will Trost spenden, Hoffnung wecken, erfreuen, Mut machen für christliches Handeln im Alltag, manchmal auch provozieren.

2. Zusammensetzung und Nomination des PredigerInnenteams
Das Team der RadiopredigerInnen setzt sich zusammen aus je etwa acht Personen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchen, einer Person der christkatholischen Kirche und zwei der Freikirchen (SEA). Das PredigerInnenteam ist jeweils für drei Jahre im Einsatz. Ein Jahr vor Beginn eines neuen Turnus wird ein neues Auswahlverfahren eröffnet. In der Regel bleibt die Hälfte des bisherigen Teams für eine weitere Periode.

Für die Ergänzung des Teams werden von den Beauftragten der römisch-katholischen Kirche und der evangelisch-reformierten Kirchen je sechs bis acht Kandidierende vorgeschlagen. Die evangelisch-methodistische Kirche schlägt zwei Personen zur Auswahl vor, falls es zu einem Wechsel kommt. Bei bewährten Predigenden kann auch nochmals um drei Jahre verlängert werden; das entscheidet nach Beratung mit den kirchlichen Mediendiensten und Sprecherziehung wiederum die Redaktion. Von den Beauftragten der Christkatholiken und der Freikirchen werden je mindestens zwei Nominationen zur Begutachtung erwartet.

Die Beauftragten schlagen die Kandidatinnen und Kandidaten der Redaktion vor, die in der Folge deren Mikrofontauglichkeit prüft. Für das ganze Verfahren siehe Anhang „Auswahlverfahren und Weiterbildung von Radiopredigenden“.

SRF übernimmt die Reisespesen der Kandidierenden sowie die Kosten für den Aufwand der Redaktion Religion und der Sprechausbildung.

3. Auswahl des PredigerInnenteams
Der Mikrofontest ist die Grundlage für die Wahl, die von Mitgliedern der Radio SRF-Redaktion Religion und von den kirchlichen Beauftragten vorgenommen wird.
4. Seminar zur Einführung der neuen Kandidierenden
Im Herbst wird ein dreitägiges Einführungsseminar veranstaltet, das von den neu Kandidierenden besucht werden muss. Die Einladung erfolgt durch die Radio Redaktion Religion zusammen mit den Beauftragten. SRF übernimmt die Kosten für die Infrastruktur im Studio (Ausbildungsraum) und für den Referenten/die Referentin der Sprechausbildung sowie für das Mittagessen im Personalrestaurant. Die Kirchen übernehmen die Reise- und allenfalls Übernachtungsspesen ihrer Kandidierenden sowie die Kosten für ein gemeinsames Nachtessen.

5. Weiterbildung in den folgenden Jahren
Neue PredigerInnen haben Anrecht auf bis zu fünf individuelle Trainings durch die Sprechausbildung von SRF im Zeitraum ihres dreijährigen Einsatzes. Deren Kosten übernimmt SRF. Die Reisekosten gehen zu Lasten der PredigerInnen. Nach dem Einführungsseminar im Herbst wird jährlich ein eintägiges Seminar durchgeführt. Dabei geht es um Sprechausbildung sowie um theologisch-homiletische Weiterbildung.

Für das Seminar stellt SRF die Infrastruktur zur Verfügung (Seminarraum im Studio) und übernimmt die Kosten der Sprechausbildung. Die Kirchen übernehmen die Spesen der RadiopredigerInnen.

6. Selbstverpflichtung der RadiopredigerInnen
Die Radio Redaktion Religion von SRF interpretiert ihre redaktionelle Verantwortung offen und lässt den PredigerInnen grösst mögliche Freiheit, damit sie ihre eigenen theologischen Überzeugungen äussern können. Mit dieser Freiheit wollen wir verantwortungsbewusst umgehen.

Wer als PredigerIn am Radio auftritt, bewegt sich im öffentlichen Raum. Daher sind für das Predigen am Radio bestimmte Regeln zu beachten, die wegfallen mögen, wenn man im Rahmen von Gleichgesinnten spricht.

- 6.1 Wir respektieren die Gewissensfreiheit und gestehen den Hörerinnen und Hörern das Recht zu, sich aufgrund ihres Gewissens und des Evangeliums selber eine Meinung zu bilden. Gemäss der Empfehlung des Evangeliums: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet“ wollen wir keine Person verurteilen.
- 6.2 Wir arbeiten nicht mit Drohungen.
- 6.3 Wir verurteilen niemanden wegen seiner Religion, Konfession oder wegen seines Glaubens.
- 6.4 Wir verurteilen niemanden wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner Geschlechteridentifikation, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner Staatszugehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei.
- 6.5 Wir machen eigene Überzeugungen oder Positionen der eigenen Kirche als solche erkennbar und stellen sie nicht als die Sicht der

Bibel dar. Für pointierte Meinungen werden der Hörerin bzw. dem Hörer Argumente geboten.

- 6.6 Wenn wir Themen aufnehmen, die in der Öffentlichkeit in hohem Masse kontrovers und emotional stark belastet sind, stellen wir die gegensätzlichen Positionen fair und differenziert dar. Wir zeigen auch, dass Christen und Christinnen in der gleichen Sache unterschiedliche Entscheidungen treffen können.
- 6.7 Wir werben nicht für eine bestimmte kirchliche oder religiöse Gruppierung.
- 6.8 Wir nützen die religiösen Gefühle nicht zu kommerziellen Zwecken aus; wir verzichten deshalb auf Aufforderungen zum Kauf irgendwelcher Artikel oder auf direkte Spendenaufrufe.

3. DOKUMENTE

GRUNDLAGENTEXTE ZUR SACHE IN VERFASSUNG, GESETZEN UND VERORDNUNGEN

1. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft²

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das *Schweizervolk und die Kantone*,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen, geben sich *folgende Verfassung*:

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

² **Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.**

³ **Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.**

⁴ **Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.**

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ **Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.**

² **Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche**

² vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2016)

Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 17 Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

² Zensur ist verboten.

³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 72 Kirche und Staat

¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

³ Der Bau von Minaretten ist verboten.

Art. 93 Radio und Fernsehen

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

² Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

2. Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)³

Art. 4 Mindestanforderungen an den Programminhalt

¹ Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

² Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

³ Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.

⁴ Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Konzessionsbehörde einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.

Art. 6 Unabhängigkeit und Autonomie

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Programmveranstalter nicht an die Weisungen von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden gebunden.

² Sie sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer Programme frei und tragen dafür die Verantwortung.

³ Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen.

³ Vom 24. März 2006 (Stand am 1. Juli 2016)

3. Konzession für die SRG SSR idée suisse
(Konzession SRG)⁴

Art. 2 Programmauftrag

¹ Die SRG erfüllt ihren Programmauftrag in erster Linie durch die Gesamtheit ihrer Radio- und Fernsehprogramme; die Programmleistungen werden gleichwertig in allen Amtssprachen erbracht.

² In ihren Programmen fördert sie das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und den gesellschaftlichen Gruppierungen. Sie fördert die Integration der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, den Kontakt der Auslandschweizerinnen und -schweizer zur Heimat sowie im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen. Sie berücksichtigt die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone.

³ Innerhalb des vorgegebenen programmlichen und finanziellen Rahmens berücksichtigt die SRG die unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums.

⁴ Die SRG trägt bei zur:

- a) freien Meinungsbildung des Publikums durch umfassende, vielfältige und sachgerechte Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge;
- b) kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung von veranstalterunabhängigen Schweizer Produktionen und eigenproduzierten Sendungen;
- c) Bildung des Publikums, namentlich durch die regelmässige Ausstrahlung von Sendungen mit bildenden Inhalten;
- d) Unterhaltung.

⁴ vom 28. November 2007 (Stand 1. Januar 2016)

4. Schweizerisches Strafgesetzbuch⁵

Art. 261 Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

5. Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)⁶

Art. 71 Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

¹ Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn in jeder Sprachregion jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte die Übertragung ohne zusätzliche Ausgaben empfangen können.

² Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind dem Publikum in der Regel zeitgleich in Teil- oder Gesamtberichterstattung zugänglich zu machen. Eine zeitversetzte Teil- oder Gesamtberichterstattung ist ausreichend, falls dies im öffentlichen Interesse liegt.

³ Kann ein Veranstalter, der zur Übertragung des Ereignisses einen Exklusivvertrag abgeschlossen hat, den freien Zugang nicht garantieren, so hat er das Übertragungssignal einem oder mehreren andern Programmveranstaltern zu angemessenen Bedingungen zu überlassen.

⁵ vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Oktober 2016)

⁶ vom 9. März 2007 (Stand am 1. Juli 2016)

Auswahlverfahren und Weiterbildung von Radiopredigenden

1. Rahmen

- ➔ Die KandidatInnen für das Radiopredigt-Team verfügen über ein akademisches Theologiestudium und stehen im Verkündigungsdienst ihrer Kirchen.
- ➔ SRF trifft in Absprache mit den kirchlichen Mediendiensten die Entscheidung, wer bei SRF predigt. Die SRF-Ausbildung wirkt beratend mit.
- ➔ Das Casting Radiopredigt ist einer der Grundlagen für diesen Entscheid.
- ➔ Wer am Radio predigt, verantwortet persönlich, was er/sie sagt, im Rahmen der geltenden Konzessionsbedingungen der SRG. Die publizistische Letzt-Verantwortung liegt bei SRF, respektive bei der Redaktion Religion Radio SRF und im Zweifelsfall bei der Programmleitung SRF 2 Kultur (vertreten durch CvD).
- ➔ Für die Qualitätssicherung der Radiopredigt sind die Predigenden, SRF und die kirchlichen Mediendienste gemeinsam verantwortlich. Die Manuskripte der Radiopredigten werden mind. drei Werktage vor der Aufzeichnung der Redaktion zugestellt, die die Manuskripte dann auf dem Hintergrund des Profils gegen liest, mit Anmerkungen versieht und zur Überarbeitung an die AutorInnen zurückschickt.
- ➔ Für ein On-Air-Ok zählt neben sprachlichen und stimmlich-sprecherischen Aspekten auch die theologische Kompetenz.
- ➔ Wer am Radio predigt, ist nicht von SRF angestellt, erhält aber von SRF produktionstechnischen, redaktionellen und sprechausbildnerischen Support. Eine Vergütung des Radiopredigteinsatzes erfolgt pauschal immer Ende Jahr über Pro Litteris.
- ➔ Im Turnus von 3 Jahren überprüft SRF in Absprache mit den kirchlichen Mediendiensten, wer weiterhin im Team der Radiopredigenden bleibt und wer ersetzt wird. Die Ausbildung wird beratend beigezogen.

2. Rolle der Ausbildung SRF

- Beraten, wie der Prozess der Auswahl und der fortlaufenden Qualitätssicherung gestaltet werden kann.
- Beraten/fachlichen Input liefern zur Entwicklung von Anforderungs-/ Sendungsprofilen.
- Castings organisieren, durchführen und auswerten.
- Mediendienste und TL bei der Beurteilung unterstützen, etwa einen für alle gemeinsamen Hör- und Auswertungstag gestalten.
- Die Weiterbildungen für die Radiopredigenden im Auftrag der Redaktionsleitung planen und durchführen.

3. Fragen zur Beurteilung von Castings

- Theologisch gelten die Kriterien, die in den Vereinbarungen festgehalten sind.
- Wie gelingt der Kontakt zu den Hörenden? Wird das Hör-Interesse auch durch Inhalte geweckt, wie gelingt es, dem Gedankengang zu folgen?
- Ist die Wirkung kompetent und glaubwürdig? Wird etwas von der persönlichen Überzeugung spürbar? Sind die Sprechenden ihrer Wirkung bewusst?
- Gibt es einen dramaturgischen Spannungsbogen?
- Sind die Argumentation / das Storytelling verständlich, relevant und kohärent?

Ablauf bei der Auswahl von neuen Radiopredigenden

Zeit	Ablauf / Schritte	Wer macht was	Entscheid, Verantw.
Sept.- Nov.	1. Bedarfsmeldung RadiopredigerInnen	Die Programmverantwortlichen und die Mediendienste entscheiden nach einem Turnus von 3 Jahren, wer weiterhin im Team bleibt und wer ersetzt werden muss. Die Sprechausbildung wird beratend zugezogen.	Programmverantwortliche, Mediendienste
	2. Suchen und Anfragen von KandidatInnen	Die Mediendienste fragen mögliche KandidatInnen an. Sie informieren sie bei der Anfrage über die mit dem Engagement verbundenen Rechte und Pflichten (Besuch von 3 Tagen Einführungsseminar, jährlich 1 Weiterbildungstag; Konzession SR; der verbindliche Seminartermin im Herbst wird bereits bei der Anfrage kommuniziert).	Mediendienste
Jan.	3. Melden der KandidatInnen	Die Mediendienste melden mögliche KandidatInnen der Redaktion Religion.	Mediendienste, TL
Jan.	4. Vorauswahl aufgrund von CV	Die Redaktion entscheidet zusammen mit den Mediendiensten, wer gecastet wird.	Mediendienste, TL
Jan.- Feb.	5. Einladung der KandidatInnen	Die Kandidierenden werden im Auftrag der Redaktion von der Sprechausbildung zum Test eingeladen.	TL, Ausbildung
Jan.- Feb.	6. Planung und Organisation der Castings		Ausbildung
Feb.- April	7. Durchführung der Castings	Die Ausbildung führt die Castings zusammen mit den Bewerbenden durch.	Ausbildung
Mai	8. Auswertung Castings	Die Ausbildung wertet die Castings aufgrund ihrer Eindrücke in der Testsituation und der Aufnahmen aus. Die Redaktionsassistentin FR Religion Radio stellt die Test-Aufnahmen den Mediendiensten und TL online zur Verfügung. Mediendienste und TL beurteilen ihrerseits die Aufnahmen.	Ausbildung, TL, Mediendienste
Mai	9. Schlussbesprechung Castingresultate / Entscheid	An einer gemeinsamen Beratungssitzung werden die künftigen RadiopredigerInnen gewählt. Den Schlussscheid hat die Programmleitung SRF 2 Kultur	TL, PL, Mediendienste, Ausbildung

		(delegierbar). Sollten die KandidatInnen nicht genügen, müssen die Mediendienste rasch neue KandidatInnen vorschlagen. Das Casting-Prozedere beginnt erneut.	
Mai	10. Schlussbewertung und -entscheid		PL (delegierbar an ML/TL)
	11. Absagen/Zusagen/Kommunikation	Die Mediendienste informieren die KandidatInnen über den getroffenen Entscheid der PL. In begründeten Einzelfällen bietet die Ausbildung ein Standort-Gespräch an. - Die Kommunikation der Namen des neuen Radiopredigt-Teams obliegt SRF und erfolgt nach dem Ausbildungsseminar im Herbst (Fototermin).	Mediendienste, TL
Sept.-Okt.	12. 3-Tage Einführungsseminar	Die Ausbildung erhält für die Planung und Durchführung des Seminars administrative Hilfe durch die Redaktionsassistenten der FR Religion Radio. Die Ausbildung leitet und moderiert das Seminar. – Mediendienste und TL nehmen aktiv am Ausbildungsseminar teil.	Ausbildung, TL, Mediendienste

Casting	
Voraussetzungen	Das Profil Radiopredigt bildet den Rahmen für die Castings. Pro vakante Stelle kommen mindestens 2 valable KandidatInnen in ein Casting. Dauer des Castings: je nach Bedarf, je nach Test-Teilen 1 ½ -2 Stunden pro KandidatIn.
Testziele	Das Casting ist das Instrument zur Einschätzung der Gesprächsfähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin. Das Casting gibt Auskunft über <ol style="list-style-type: none"> 1. die personenspezifische Ausdrucksbreite: sprachlich, sprecherisch, stimmlich und körperlich. 2. die personale Wirkung im Kontext der geplanten Sendung und der entsprechenden medialen Verbreitung (z.B. Glaubwürdigkeit der Person in der Rolle/der spezifischen Aufgabe) 3. die Fähigkeit der Getesteten, sich selbst zu hören und einzuschätzen. 4. die Fähigkeit nachvollziehbar zu argumentieren. 5. die Fähigkeit, eine story zu erzählen. 6. Veränderungsmöglichkeiten im Testverlauf. 7. Handlungsmuster und Strategien zur Problemlösung im Verlauf des Tests. 8. allfälligen Entwicklungsbedarf.
Testablauf	Das Casting besteht aus Basiselementen und modularen Zusatzelementen. Der Ablauf ist standardisiert und enthält personenbezogene / individuelle Teile.
Testelemente	Basistestelemente sind: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Spezifische Aufgaben in der Rolle (z.B. story telling) ➔ Elemente der Sendung (z.B. Kurzpredigt) ➔ Frei formulieren im Gespräch ➔ Hören von eigenen Aufnahmen

SRF Schweizer Radio und Fernsehen

Team Religion Radio

Redaktion

Postfach

4002 Basel

Tel: 061 365 32 67

Judith Wipfler (Teamleitung), Kathrin Ueltschi, Antonia Moser, Raphael Rauch

E-Mail: vorname.name@srf.ch

SRF Schweizer Radio und Fernsehen

Redaktion Sternstunden

Postfach

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

Tel: 044 305 58 42

Judith Hardegger (Redaktionsleitung), Christine Stark, Christa Miranda, Norbert Bischofberger

E-Mail: vorname.name@srf.ch

Christkatholischer Mediendienst

Radio- und Fernsehbeauftragte

Willadingweg 39

3006 Bern

Tel: 031 352 83 10

Maja Weyermann

E-Mail: informationsstelle@christkath.ch

Katholisches Medienzentrum

Radio- und Fernsehbeauftragter

Pfingstweidstrasse 10

8005 Zürich

Tel: 041 610 63 15

Charles Martig

Bruno Fäh

E-Mail: vorname.name@kath.ch

Reformierte Medien
Radio- und Fernsehbeauftragte
Pfungstweidstrasse 10
8005 Zürich
Tel: 044 299 33 14
Pascale Huber
Andrea Aebi
E-Mail: vorname.name@ref.ch